

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1996/01/30 KUVS-1528/5/95

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 30.01.1996

Rechtssatz

Ist im Beweisverfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat die Haltereigenschaft der Beschuldigten in Ansehung der am Vorfall beteiligten Hunde nicht zweifelsfrei nachzuweisen, ist aus dem auch im Verwaltungsstrafverfahren anzuwendenden Grundsatz "in dubio pro reo" mit Einstellung des Verfahrens vorzugehen (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$